

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Wilhelm Priesmeier, Ulrich Kelber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/1790 –**

Zur Kennzeichnung des Einsatzes von gentechnisch veränderten Organismen in der Lebensmittelproduktion

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Leitbild moderner Verbraucherpolitik ist der gut informierte Verbraucher, der aus einem vielfältigen und transparenten Angebot bewusst auswählen und so den Markt mitgestalten kann. Die derzeitigen Regelungen zur Kennzeichnung tierischer Erzeugnisse stehen diesem Ziel entgegen. So lehnt die große Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und deren Nutzung in der Nahrungsmittelproduktion ab. Dennoch werden gentechnisch veränderte Pflanzen in großem Stil in der Fütterung von Nutztieren eingesetzt – ohne dass dies auf den entsprechenden tierischen Erzeugnissen wie Milch, Eiern und Fleisch für Verbraucher zu erkennen ist. Zwar unterliegen Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen der europäischen Kennzeichnungspflicht – aber nicht die Erzeugnisse von damit gefütterten Tieren.

Die Kennzeichnungsregelungen der Europäischen Union (EU) sind lückenhaft: Nach geltendem Recht müssen Lebensmittel und Futtermittel als „genetisch verändert“ gekennzeichnet werden, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bestehen oder GVO enthalten oder aus GVO hergestellt wurden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt wurden.

Keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen Milch, Eier, Fleisch und daraus gefertigte Produkte von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden sowie Enzyme, Zusatzstoffe, Vitamine und Aromen, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, aber selbst keine GVO mehr enthalten.

Mit der 2008 auf Initiative der SPD gegen den Widerstand von CDU/CSU geschaffenen neuen „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnungsregelung können in Deutschland auf freiwilliger Basis Lebensmittel gekennzeichnet werden, bei denen auch bei der Herstellung von Zusatzstoffen und Hilfsmitteln auf Gentechnik verzichtet wurde. Zudem dürfen bei tierischen Erzeugnissen auch in der Fütterung keine gentechnisch veränderten Pflanzen eingesetzt worden sein.

Damit bringt die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung mehr Transparenz und Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher. Bei den tierischen Erzeugnissen entwickelt sich derzeit insbesondere bei Milch ein wachsendes „Ohne Gentechnik“-Marktsegment. Immer mehr Hersteller steigen in dieses Marktsegment ein, weil die Verbraucherinnen und Verbraucher es verstärkt nachfragen.

Diese freiwillige Kennzeichnung kann jedoch eine verpflichtende EU-weit geltende Kennzeichnung tierischer Erzeugnisse, bei denen gentechnisch veränderte Pflanzen in der Fütterung eingesetzt wurden, nicht ersetzen.

Die Kennzeichnungsregelungen der EU müssen dahingehend verbessert werden, dass Transparenz und Wahlfreiheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher Realität werden.

CDU, CSU und FDP haben im Koalitionsvertrag eine „Positivkennzeichnung (Prozesskennzeichnung)“ vereinbart, die eine „umfassende Verbrauchertransparenz“ schaffen soll. Bisher ist unklar, was diese Kennzeichnungspflicht genau erfassen soll. Deshalb überbieten sich zurzeit die Anbieter bzw. Anwender von gentechnisch veränderten Futtermitteln – die durch verbesserte Transparenz ihre wirtschaftlichen Interessen bedroht sehen – in Forderungen und Interpretationen, wie weit die Kennzeichnungspflicht gefasst werden soll.

1. Was genau soll der Begriff „Positivkennzeichnung“ bezeichnen?

Was soll von dieser Kennzeichnung alles erfasst werden (bitte um detaillierte Auflistung)?

Eine abstrakte Definition des Begriffs „Positivkennzeichnung“ enthält weder das Lebensmittelkennzeichnungsrecht noch das Futtermittelkennzeichnungsrecht. Im Koalitionsvertrag wird der Begriff „Positivkennzeichnung“ durch den Kontext – das Unterkapitel „Grüne Gentechnik“ sowie den Klammerzusatz „Prozesskennzeichnung“ – präzisiert. Der dort in Bezug genommene Prozess ist die Gentechnik. Der Begriff „Positivkennzeichnung“ soll von einer Kennzeichnung abgrenzen, die auf die Abwesenheit von GVO sowie aus und durch GVO hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln abhebt. Von der gemäß dem Koalitionsvertrag angestrebten Positivkennzeichnung (Prozesskennzeichnung) im Bereich der Gentechnik sollen zusätzlich zu den bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln und Futtermitteln, die GVO sind, GVO enthalten oder aus GVO hergestellt sind, Fermentationsprodukte wie Enzyme, Vitamine, Aromen, Verarbeitungshilfsstoffe und Aminosäuren, die mit Hilfe von genetisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, erfasst werden sowie Lebensmittel, die von Tieren stammen, an die genetisch veränderte Futtermittel verfüttert wurden.

2. Welche Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sollen bestehen?

Aus welchen Gründen?

Zu der Frage, ob Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht bestehen sollten, hat die Bundesregierung ihre Haltung noch nicht festgelegt.

3. Soll auch der Einsatz von gentechnisch hergestellten Tierarzneimitteln oder Impfstoffen die Kennzeichnungspflicht auslösen?

Zu der Frage, ob auch der Einsatz von gentechnisch hergestellten Tierarzneimitteln oder Impfstoffen die Kennzeichnungspflicht auslösen soll, hat die Bundesregierung ihre Haltung noch nicht festgelegt.

4. Wie soll die korrekte Anwendung der Kennzeichnung überprüft werden?

Welche zusätzlichen Kontrollen und Dokumentationssysteme werden notwendig?

Die Überwachung der Einhaltung der beabsichtigten Kennzeichnungspflicht soll, soweit analytisch nicht möglich, durch Überprüfung der Einhaltung von Dokumentationspflichten erfolgen. Zur Auferlegung von Dokumentationspflichten empfiehlt sich eine entsprechende Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln.

5. Wie wird ausgeschlossen, dass Produkte, die nicht aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bestehen, keine GVO enthalten, nicht aus GVO gewonnen wurden und auch nicht mit Hilfe von GVO hergestellt wurden, fälschlich als „genetisch verändert“ ausgewiesen werden?

Die Frage, ob die Angabe „genetisch verändert“ im Einzelfall als irreführend anzusehen ist, ist von den zuständigen Behörden der Länder unter Heranziehung der einschlägigen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung zu beurteilen. Die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften kann je nach Gegebenheiten des Einzelfalls analytisch oder aufgrund einer Dokumentenüberprüfung erfolgen.

6. Wie wird die Bereitschaft der Anbieter eingeschätzt, die Anwendung gentechnischer Herstellungsverfahren offenzulegen?

Zur Einführung einer erweiterten Gentechnik-Kennzeichnungspflicht bedarf es einer entsprechenden Änderung des Unionsrechts. Es ist davon auszugehen, dass Anbieter bereit sind, das geltende Recht einzuhalten.

7. Welche gesetzlichen Grundlagen müssen ggf. geändert werden (auf EU-Ebene, in Deutschland), um die Anbieter zur Offenlegung ihrer gentechnischen Herstellungsverfahren zu verpflichten?

Es bedarf zunächst einer Änderung des Unionsrechts. Zu ändern sind die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln. Zur Festlegung von Sanktionen bedarf es des Weiteren einer Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes.

8. Wie genau soll die Kennzeichnung aussehen?

Ist an eine differenzierte Darstellung gedacht?

Werden Verbraucher erkennen und unterscheiden können,

- ob bei einem Produkt gentechnisch veränderte Pflanzen in der Tierfütterung eingesetzt wurden,
- ob das Produkt Zusatzstoffe, Vitamine, Aromen oder Enzyme enthält, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt wurden oder
- ob das Produkt selbst gentechnisch verändert ist bzw. gentechnisch veränderte Anteile enthält?

Zu der Frage, ob der Wortlaut der Kennzeichnungsangabe wie bisher einheitlich „genetisch verändert“ sein sollte oder ob unterschiedliche Kennzeichnungsangaben je nach Produktgruppe vorzugswürdig sind, hat die Bundesregierung ihre Haltung noch nicht festgelegt. Im Übrigen bleiben der Vorschlag der EU-Kommission und die sich daran anschließenden Beratungen im Rat abzuwarten.

9. Ist die Kennzeichnung von Produkten mit Zusatzstoffen, Vitaminen, Aromen und Enzymen, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, nach derzeitiger Rechtslage verboten?

Wenn nicht, warum wird nach Einschätzung der Bundesregierung diese Möglichkeit nicht genutzt?

Weder das Lebensmittelrecht noch das Futtermittelrecht stehen einem freiwilligen Hinweis auf Lebensmitteln oder Futtermitteln, dass Vitamine, Enzyme, Aromen, Verarbeitungshilfsstoffe oder Aminosäuren mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden, entgegen, sofern die allgemeinen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung der §§ 11 und 19 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs beachtet werden. Belastbare Erkenntnisse darüber, warum diese Möglichkeit nicht genutzt wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Aus welchen Gründen wurden bei der seit April 2004 geltenden EU-Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Verordnung (EG) Nr. 1829/2003) Zusatzstoffe, Vitamine, Aromen und Enzyme, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden, von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen?

Es war zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unklar, ob derartige Produkte in den Anwendungsbereich der Verordnung und unter die Kennzeichnungsregelungen fallen. Deshalb wurde bei der Annahme des gemeinsamen Standpunktes folgende Erklärung abgegeben: „Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass der Status von Lebensmitteln, die durch Fermentation mit Hilfe im Endprodukt nicht mehr vorhandener genetisch veränderter Mikroorganismen erzeugt werden, der Klärung bedarf, spätestens im Zusammenhang mit dem von der Kommission nach Artikel 48 der Verordnung vorzulegenden Bericht.“ Diese Klärung wurde durch den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel vom 25. Oktober 2006 (KOM(2006) 626 endgültig) herbeigeführt. In diesem Bericht kommt die EU-Kommission zu der Schlussfolgerung, dass Lebensmittel oder Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen als Verarbeitungshilfsmittel hergestellt werden, derzeit nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen und folglich auch keine Kennzeichnungspflicht besteht. Die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Länder teilen diese Auffassung.

11. Wie haben sich damals die Anbieter/Anwender solcher Produkte zur Ausnahmeregelung positioniert?

Insbesondere die Futtermittelwirtschaft hat sich damals für eine Auslegung dahingehend ausgesprochen, dass derartige Produkte von der Kennzeichnung ausgenommen werden.

12. Gibt es belastbare Berechnungen darüber, wie viel Prozent der Lebensmittel gekennzeichnet werden müssten, wenn Zusatzstoffe, Vitamine, Aromen und Enzyme, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden, kennzeichnungspflichtig würden?

Wenn ja, welche?

Welche Produktgruppen sind in welchem Maße betroffen?

Belastbare Berechnungen dieser Art sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass mit zunehmendem Ver- und Bearbeitungsgrad des Lebensmittels die Verpflichtung zur Kennzeichnung mit einem Hinweis auf die Gentechnik zunehmen wird. So würden beispielsweise Convenienceprodukte wie Pizza, die Käse enthalten, der unter Verwendung von Chymosin hergestellt wurde, zu kennzeichnen sein. Ein anderes Beispiel sind Fruchtsäfte, bei deren Herstellung Enzyme verwendet wurden, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden.

13. Ist die Kennzeichnung von Produkten, die von mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefütterten Tieren stammen, nach derzeitiger Rechtslage verboten?

Wenn nicht, warum wird nach Einschätzung der Bundesregierung diese Möglichkeit nicht genutzt?

Die Kennzeichnung von Produkten, die von mit genetisch veränderten Pflanzen gefütterten Tieren stammen, ist nach derzeitiger Rechtslage nicht verboten. Belastbare Erkenntnisse darüber, warum diese Kennzeichnungsmöglichkeit von der Wirtschaft nicht freiwillig genutzt wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Aus welchen Gründen wurden bei der seit April 2004 geltenden EU-Kennzeichnungsregelung Erzeugnisse wie Milch, Eier oder Fleisch von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert werden, von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen?

Es ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission bei den Ratsberatungen ihres Vorschlags für eine Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel die von verschiedenen Seiten vorgetragene Bitte, Erzeugnisse von Tieren, an die genetisch veränderte Futtermittel verabreicht wurden, in den Anwendungsbereich aufzunehmen, nicht entsprochen hat, weil für die EU-Kommission die erforderliche qualifizierte Mehrheit in den Ratsberatungen nicht erkennbar gewesen war.

15. Wie haben sich damals Futtermittelanbieter, Anwender solcher Futtermittel sowie Lebensmittelhersteller und -handel zur Ausnahmeregelung für tierische Produkte positioniert?

Die genannten Wirtschaftskreise hatten sich überwiegend gegen einen erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung ausgesprochen.

16. Wie viel Prozent der auf dem Markt befindlichen Milch, Eier und Fleisch müssten gekennzeichnet werden, wenn Produkte von Tieren, die mit gen-

technisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden, kennzeichnungspflichtig würden?

Wie hoch ist der tatsächliche Anteil an gentechnisch verändertem Soja bzw. Mais in Futtermitteln mit Gentechnik-Kennzeichnung?

Belastbare quantitative Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

Bei konsequenter Anwendung der von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP angestrebten Kennzeichnungspflicht über alle Rohwaren (nicht nur Makrokomponenten von Futtermitteln wie Mais und Soja, sondern auch Zusatzstoffe wie Enzyme, Aminosäuren, Aromen etc.) und den gesamten Lebensmittelproduktionsprozess hinweg müsste voraussichtlich der Großteil der am Markt befindlichen Milch-, Eier- und Fleischprodukte gekennzeichnet werden, vorausgesetzt, die Erzeuger änderten ihr Einkaufsverhalten bei den Futtermittellieferanten nicht. Würden die Verbraucher von Milch, Eiern und Fleisch aber vermehrt ungekennzeichnete Ware nachfragen, könnte sich infolge des Nachfrage- drucks das Einkaufsverhalten der Futtermittelabnehmer hin zu Futtermitteln ändern, die nicht als „genetisch verändert“ gekennzeichnet wären.

Betrachtet man nur den Einsatz von genetisch veränderten Pflanzen in der Nutztierfütterung, so ist zu vermuten, dass sich die prozentualen Anteile an den einzelnen Produktgruppen Milch, Fleisch und Eier deutlich unterscheiden. Verlässliches statistisches Datenmaterial liegt dazu aber nicht vor.

Über den tatsächlichen Anteil an genetisch veränderter Soja und genetisch verändertem Mais existieren keine verlässlichen Statistiken. Die Futtermittelwirtschaft schätzt, dass bei Soja der Anteil an genetisch veränderter Soja in Deutschland bei über 80 Prozent liegt.

17. Welche Untersuchungen gibt es darüber, welche Informationen für eine umfassende Verbrauchertransparenz über Gentechnik in der Lebensmittelerzeugung notwendig sind, und wie diese von Verbrauchern verstanden werden?

Plant die Bundesregierung, diese Fragen im Rahmen der Verbraucherschutzforschung (verstärkt) untersuchen zu lassen?

Folgende aktuelle Untersuchungen sind der Bundesregierung bekannt:

- Im Dezember 2008 hat das Institut für Agrarpolitik und Marktforschung der Universität Giessen im Auftrag der Marketinggesellschaft „Gutes aus Hessen“ die Studie „Lebensmittelkennzeichnung ‚ohne Gentechnik‘: Verbraucherwahrnehmung und -verhalten“ erstellt;
- Umfrage des Meinungsforschungsinstituts FORSA im Auftrag des Bundes für Umwelt und Naturschutz e. V. vom 20. und 21. April 2009;
- Umfrage des Meinungsforschungsinstituts FORSA im Auftrag von Slow Food Deutschland vom 19. Mai 2009.

Zurzeit plant die Bundesregierung nicht, diese Fragen im Rahmen der Verbraucherschutzforschung untersuchen zu lassen.

18. Sind in Produkten, die die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung tragen, gentechnische Veränderungen nachweisbar?

Ist zu erwarten, dass in solchen Produkten gentechnische Veränderungen nachweisbar sind?

Es ist davon auszugehen, dass in Lebensmitteln, die die Kennzeichnungsangabe „Ohne Gentechnik“ tragen, gentechnische Veränderungen nicht nachweisbar sind.

19. Handelt es sich bei der Überschrift „Ohne Gentechnik: Wirklich?“ und der auf der Internetseite www.transgen.de darunter zu findenden Aussage „bei Fleisch, Milch und Eiern ist ein bisschen Gentechnik durchaus erlaubt“ um eine objektive Darstellung und für Verbraucher klare und eindeutig richtige Information über die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnungsregelung?

Oder vermittelt diese Aussage möglicherweise den Eindruck, dass in mit „Ohne Gentechnik“ gekennzeichneteter Milch, Eiern und Fleisch gentechnisch veränderte Organismen regelmäßig zu finden sind?

Bei Milch, Eiern oder Fleisch, die bzw. das die Kennzeichnungsangabe „Ohne Gentechnik“ tragen, handelt es sich weder um gentechnisch veränderte Organismen (GVO) noch um Lebensmittel, die aus oder durch GVO hergestellt wurden. Tatsächlich dürfen mit der Angabe „Ohne Gentechnik“ nur Milch, Eier und Fleisch gekennzeichnet werden, die bzw. das von Tieren stammen, an die eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit vor Gewinnung des Lebensmittel nur Futtermittel verabreicht wurden, die nicht als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen sind.

Darüber zu befinden, ob und ggf. inwieweit eine Aussage wie „bei Fleisch, Milch und Eiern ist ein bisschen Gentechnik durchaus erlaubt“ auf einer Internetseite dazu geeignet ist, diesen Sachverhalt zu transportieren, ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

20. Handelt es sich bei der auf einer offiziellen Einladung der Deutschen Industrievereinigung Biotechnologie bzw. der Genius GmbH zum Hintergrundgespräch „Wahrheit und Klarheit bei der GVO-Kennzeichnung“ zu findenden Aussage: „Die freiwillige „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung ist eine Irreführung des Verbrauchers, da die Verbrauchererwartung, ein Lebensmittel ohne Gentechnik zu kaufen, nicht erfüllt wird“, um eine objektive Darstellung und klare und eindeutig richtige Information über die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnungsregelung?

Bei dieser Aussage handelt es sich um die Ansicht eines Interessenverbandes. Es ist nicht die Aufgabe der Bundesregierung, Formulierungen in einem Einladungsschreiben eines Interessenverbandes zu kommentieren.

21. Erhalten die genannten Veranstalter öffentliche Mittel im Rahmen des Projekts des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Kommunikationsmanagement in der biologischen Sicherheitsforschung“, und werden daraus möglicherweise solche Hintergrundgespräche finanziert?

Die Genius Wissenschaft und Kommunikation GmbH hat im Rahmen der BMBF-Förderaktivität „Beiträge zur biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen“ einen Auftrag zum „Kommunikationsmanagement in der biologischen Sicherheitsforschung“ erhalten. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit Leistungsbeschreibung und auf

der Grundlage eines Angebotes durch den Auftragnehmer zweckgebunden vergeben worden. Weder die Thematik noch eine Veranstaltung „Hintergrundgespräch: Wahrheit und Klarheit bei der GVO-Kennzeichnung“ sind Gegenstand der Leistungsbeschreibung oder des Angebotes und daher nicht Gegenstand der Finanzierung durch das BMBF.

22. Wann und in welcher Form wird die Bundesregierung die bereits zugesagte Aufklärungskampagne zur „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung starten?

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat mit dem „Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.“ einen Markennutzungsvertrag geschlossen. Der Verband soll in eigener Verantwortung Aufklärungsaktivitäten entfalten. Sobald ein Antrag auf Förderung vorliegt, wird das BMELV prüfen, ob und in welcher Höhe dafür Mittel aus seinem Haushalt bereitgestellt werden können.

23. Gibt es Erkenntnisse bzw. Untersuchungen darüber, wie viel Prozent der Verbraucher nicht wissen, dass Milch, Eier und Fleisch, die weder das Biosiegel noch die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung tragen, von Tieren stammen können, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden?

Wenn nicht, wird die Bundesregierung diese Frage untersuchen lassen?

Der Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wie viel Prozent der Verbraucher nicht wissen, dass Milch, Eier und Fleisch, die bzw. das weder das Biosiegel noch die Kennzeichnungsangabe „Ohne Gentechnik“ tragen, von Tieren stammen können, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden.

Es besteht nicht die Absicht, zu dieser Frage Erhebungen zu veranlassen. Es besteht aber die Absicht, durch die angestrebte Positivkennzeichnung die rechtliche Voraussetzung zu schaffen, damit diese Information ausdrücklich an den Verbraucher weitergegeben wird.

24. Was bedeutet es für Markttransparenz und Wahlfreiheit der Verbraucher, wenn die große Mehrheit der Verbraucher – die vor allem den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen und deren Nutzung in der Nahrungsmittelproduktion ablehnen – wegen der fehlenden Kennzeichnung nicht erkennen können, wenn Milch, Eier oder Fleisch von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden?

Markttransparenz und Wahlfreiheit sind ein wichtiges verbraucherpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Die Bundesregierung strebt zur Schaffung einer umfassenden Verbrauchertransparenz eine Positivkennzeichnung (Prozesskennzeichnung) auf europäischer Ebene an. Das beinhaltet u. a. eine Regelung, die es Verbraucherinnen und Verbrauchern anhand der Kennzeichnung ermöglicht, zu erkennen, ob Milch, Eier oder Fleisch von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden.

25. Wie wird die Prozess- bzw. Positivkennzeichnung in anderen EU-Mitgliedsländern diskutiert?

Die Bundesregierung verfügt nicht über Kenntnisse über die in anderen EU-Mitgliedstaaten möglicherweise geführten Diskussionen zu einer Prozess- bzw. Positivkennzeichnung von Lebensmitteln oder Futtermitteln im Bereich der Gentechnik.

26. Welche nationalen Kennzeichnungsregelungen zur Verbesserung der Transparenz für Verbraucher gibt es in anderen EU-Mitgliedsländern (wie z. B. „gentechnikfrei“ in Österreich)?

Was haben sie mit der deutschen „Ohne Gentechnik“-Regelung gemeinsam, was unterscheidet sie, welche Marktbedeutung haben sie?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage auf Regelungen für Kennzeichnungsangaben für Lebensmittel zielt, die auf die Nichtverwendung der Gentechnik hinweisen. Es ist im Zeitrahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich, eine vollständige und aktuelle Übersicht über möglicherweise bestehende Regelungen in den anderen 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, bei deren Herstellung auf die Verwendung der Gentechnik verzichtet wurde, zu geben.

